

Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz in der Lesefassung vom 13.10.2025

Grundlage sind die folgende Amtliche Mitteilungsblätter der Hochschule Koblenz:

Nr. 01/2022 vom 2022

Nr. 05/2022 vom 18.06.2022

Dieses Dokument ist eine Lesefassung der Prüfungsordnung, in dem die Ursprungsordnung um zwischenzeitlich erfolgte Änderungen ergänzt dargestellt wird. Lesefassungen sind nicht rechtlich verbindlich. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Masterstudiengänge Maschinenbau oder Systemtechnik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen höher qualifizierte Aufgaben, insbesondere Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Maschinenbau voraus. Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Maschinenbau wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Maschinenbau ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang mit jeweils mindestens 210 CP.

Zugangsvoraussetzung des Masterstudiengangs Systemtechnik ist ein Bachelor-Abschluss von 210 CP oder ein vergleichbarer Studienabschluss in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik mit mindestens 210 CP. Ein vergleichbarer Studienabschluss im Sinne von Satz 2 ist ein Studienabschluss, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang darstellt. Der Abschluss im Sinne der Sätze 2 und 3 muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. In begründeten Fällen können bei einer Gesamtnote oberhalb 2,5 durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss im Sinne der Sätze 1, 2 und 3 mit weniger als 210 CP, so kann der Zugang zum Studium – unbeschadet des Vorliegens der anderen Zugangsvoraussetzungen – nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module des Fachbereiches Ingenieurwesen erworben werden.

(5) Qualifiziert im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 ist ein Studienabschluss, wenn im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung eine Verfahrensnote von 2,0 oder besser nachgewiesen wird. Einzelheiten dazu regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Bedingungen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 6.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Maschinenbau erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlatzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Im Studiengang Systemtechnik ist mit der Einschreibung eine der wählbaren Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik auszuwählen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Aus den für den Masterstudiengang Maschinenbau angebotenen Wahlpflichtmodulen können nur technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 55 CP und nichttechnische Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

(3b) Aus den für den Masterstudiengang Systemtechnik angebotenen Wahlpflichtmodulen können nur technische und vertiefende Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 40 CP und Module zur überfachlichen Qualifikation im Umfang von 5 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Die Studierenden müssen sich bei der Einschreibung im Studiengang Systemtechnik verbindlich für eine der Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik entscheiden. Die Module der gewählten Vertiefungsrichtungen sind vollständig zu absolvieren und können nicht durch Module einer anderen Vertiefungsrichtung oder sonstige Module ersetzt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahlen für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(4a) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(4b) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Studierenden können ebenfalls die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 u. 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

(8) Nach der Anmeldung zu einer Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Im Studiengang Systemtechnik kann auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses einmalig ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender oder Studierender mit chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der jeweilige Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(1a) Im Masterstudiengang Maschinenbau können maximal zwei Wahlpflichtmodule, im Masterstudiengang Systemtechnik maximal ein Wahlpflichtmodul durch eine Projektarbeit auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des vom Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. Anlage erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 4 Satz 6 bleibt unberührt.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 24 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in gebundener Form im DIN A4-Format und in elektronischer Form als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat- Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit

- (1) nicht einschlägig
- (2) nicht einschlägig

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich ausgewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und

(4a) Bei dem Studiengang Systemtechnik wird die vom Studierenden gewählte Vertiefungsrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik im Zeugnis vermerkt.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Masterprüfung in den Studiengängen Maschinenbau vom 27.05.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2021, S. 60) und Systemtechnik vom 30.11.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2102 vom 04.01.2012, S. 28), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 228) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Masterstudiengängen Maschinenbau oder Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 09.02.2022

Prof. Dr. Thomas Schnick
Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Anlagen

Anlage 1.1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Maschinenbau

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Maschinenbau					Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen					
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem	2. Sem	3. Sem	
Technische Wahlpflichtmodule	25	25 CP			25/90
Nicht-Technische Wahlpflichtmodule	5	5 CP			5/90
Technische Wahlpflichtmodule	30		30 CP		30/90
Abschlussarbeit	30			30 CP (PL)	30/90
Gesamtsumme	90	30	30	30	

Die Technischen Wahlpflichtmodule und das Nicht-Technische Wahlpflichtmodul sind aus dem unten aufgeführten Wahlpflichtkatalog auszuwählen. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Der Wahlpflichtkatalog listet auch auf, ob die Module Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) beinhalten.

Anlage 1.1.A**Teilstudienplan technische Wahlpflichtmodule**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die 11 Wahlpflichtmodule eine Auswahl getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/PL
M602	Computational Fluidodynamics	5	PL/SL
M603	Aktoren	5	PL
M604	Energiemanagement	5	PL
M605	Fluidenergiemaschinen	5	PL
E547	Fahrzeugdynamik	5	PL/SL
M607	Innovationsmanagement	5	PL/SL
M608	Angewandte Werkstoffwissenschaft	5	PL/SL
M609	Modellbildung und Simulation technischer Systeme	5	PL
M610	Rapid Prototyping	5	PL/SL
M611	Wertstromoptimierung und -simulation	5	PL/SL
M612	Höhere und numerische Mathematik	5	PL
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	5	PL
M614	Projektarbeit 1 (*)	5	PL
M615	Projektarbeit 2 (*)	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

(*) Maximal zwei Wahlpflichtmodule können durch eine Projektarbeit (Modul Projektarbeit 1/2) auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des von der oder dem Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.1.B**Teilstudienplan nicht-technische Wahlpflichtmodule**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die 11 Wahlpflichtmodule eine Auswahl getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
M650	English Communication Skills for Engineers	5	PL/SL
M651	Ausgewählte Kapitel der BWL	5	PL
M652	Projektarbeit (nicht technisch)	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						Studienbeginn WS/SS
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1.(2.) Sem	2.(1.) Sem	3. Sem	
E200	Angewandte Höhere Mathematik	5	PL			5/90
E202	Systemtheorie und Regelungstechnik	5		PL/SL		5/90
E543	Elektromagnetische Feldtheorie (*)	(5)		PL		(5/90)
E538	Cloud Computing (*)	(5)		PL		(5/90)
	Vertiefungsmodule 1-2	10	PL(SL)			10/90
	Vertiefungsmodul 3	5		PL(SL)		5/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 1-3	15	PL(SL)			15/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 4-5	10		PL(SL)		10/90
	Überfachliche Qualifikation	5		PL(SL)		5/90
E205	Abschlussarbeit	30			PL	30/90
	Σ	90	30	30	30	90/90

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (Abs. 2)), SL = Studienleistung (nach § 7 (Abs. 3)), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

(*) In den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik ist nur das Modul E543 Elektromagnetische Feldtheorie, in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik ist nur das Modul E538 Cloud Computing als Pflichtfach zu belegen.

Anlage 1.2.A

Teilstudienplan überfachliche Qualifikation im Masterstudiengang Systemtechnik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul überfachliche Qualifikation eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Überfachliche Qualifikation			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	5	PL
E294	Recht und Arbeitspsychologie	5	PL
E552	English Conversation and Business English	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.B**Teilstudienplan Vertiefungsmodule Masterstudiengang Systemtechnik**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die vertiefenden Wahlpflichtmodule 1-3 je nach gewählter Vertiefungsrichtung eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefungsrichtung Elektrotechnik			
E290	Elektrische Anlagentechnik	5	PL/SL
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E216	Hochspannungstechnik	5	PL/SL
E269	Leistungselektronik 2	5	PL/SL
E540	Elektrotechnik-Projekt	5	PL
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Informationstechnik			
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	5	PL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E492	Software und Technik Industrie 4.0	5	PL/SL
E541	Softwareprojekt	5	PL
E545	IT-Seminar	5	PL
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Mechatronik			
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/SL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E542	Mechatronik-Projekt	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.C

Teilstudienplan technische Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule 1-5 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Techn. Wahlpflichtmodule (sofern nicht Pflichtfach oder als Vertiefungsmodul gewählt)			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	5	PL
E538	Cloud Computing	5	PL
E290	Elektrische Anlagentechnik	5	PL/SL
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/SL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E216	Hochspannungstechnik	5	PL/SL
E269	Leistungselektronik 2	5	PL/SL
E492	Software und Technik Industrie 4.0	5	PL/SL
E547	Fahrzeugdynamik	5	PL/SL
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	5	PL
E304	Video Coding	5	PL/SL
E544	Technisches Englisch 2	5	PL
E260	Projektarbeit (*)	5	PL
M604	Energiemanagement (a)	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3), PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

(a) nur für Vertiefungsrichtung Elektrotechnik oder Mechatronik

(*) Maximal ein Wahlpflichtmodul kann durch eine Projektarbeit auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des von der oder dem Studierenden eingereichten Projektthemas besteht nicht.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Es können nur Module als Technisches Wahlpflichtmodul gewählt werden, die nicht bereits Pflichtfach sind oder als Vertiefungsmodul gewählt sind.

Anlage 2.1 Prüfungsplan Masterstudiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	C P	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Technische Wahlpflichtmodule	Siehe Tabelle unten					
	Nicht-technische Wahlpflichtmodule	Siehe Tabelle unten					
2. Semester							
	Technische Wahlpflichtmodule	Siehe Tabelle unten					
3. Semester							
M699	Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	30	PL	MA	--	30/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, MA = Master-Abschlussarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.1.A Prüfungsplan für die nicht-technischen Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M650	English Communication Skills for Engineers	Fachwissen	5	PL	K	60	5/90
M651	Ausgewählte Kapitel der BWL	Fachwissen	5	PL	K o. HA	90	5/90
M 652	Projektarbeit (nicht technisch)	Fachwissen	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, MA = Master-Abschlussarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Anlage 2.1.B

Prüfungsplan für die technischen Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E551	Mehrkörpersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M602	Computational Fluid Dynamics	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M603	Aktoren	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M604	Energiemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M605	Fluidenergiemaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E547	Fahrzeugdynamik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M607	Innovationsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	PB	--	5/90
M608	Angewandte Werkstoffwissenschaft	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M609	Modellbildung und Simulation technischer Systeme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M610	Rapid Prototyping	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M611	Wertstromoptimierung und -simulation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M612	Höhere und numerische Mathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/90
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M614	Projektarbeit 1 (*)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
M615	Projektarbeit 2 (*)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

(*) Maximal zwei Wahlpflichtmodule können durch eine Projektarbeit (Modul Projektarbeit 1/2) auf Vorschlag des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des vom Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2

Prüfungsplan Masterstudiengang Systemtechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E200	Angewandte Höhere Mathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	5/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 1-5		Siehe Tabelle unten				
2. Semester							
E202	Systemtheorie und Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E543	Elektromagnetische Feldtheorie (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	(5)	(PL)	K o MP	90 (K)	(5/90)
E538	Cloud Computing (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	(5)	(PL)	P	90	(5/90)
	Vertiefungsmodule 1-3		Siehe Tabelle unten				
	Überfachliche Qualifikation		Siehe Tabelle unten				
3. Semester							
E205	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	30	PL	MA	--	30/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

(*) In den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik ist nur das Modul E543 Elektromagnetische Feldtheorie, in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik ist nur das Modul E538 Cloud Computing als Pflichtfach zu belegen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2.A

Prüfungsplan für die überfachliche Qualifikation

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E294	Recht und Arbeitspsychologie	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E552	English Conversation and Business English	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 2.2.B

Prüfungsplan für die Vertiefungsmodule 1-3

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Elektrotechnik							
E290	Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E216	Hochspannungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E269	Leistungselektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E540	Elektrotechnik-Projekt	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Informationstechnik							
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E514	Industrielle Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E492	Software und Technik Industrie 4.0	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E541	Softwareprojekt	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
E545	IT-Seminar	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	V	ca. 45	5/90
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Mechatronik							
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E551	Mehrkörpersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E514	Industrielle Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E542	Mechatronik-Projekt	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2.C

Prüfungsplan für die technischen Wahlpflichtmodule 1-5

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E538	Cloud Computing	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	-	5/90
E290	Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E551	Mehrkörpersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E514	Industrielle Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E216	Hochspannungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E269	Leistungselektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E492	Software und Technik Industrie 4.0	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E547	Fahrzeugdynamik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E304	Video Coding	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	60	5/90
E544	Technisches Englisch 2	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/90
E260	Projektarbeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
M604	Energiemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“